

04.09.2023

# Hafenhandbuch 1.1

## 04.09.2023

Tunnel Harbour Puttgarden



04.09.2023

## Hafenhandbuch 1.1 04.09.2023

### Tunnel Harbour Puttgarden

**Dok-ID:** 575866  
**Status:** Finale Fassung  
**Version:** 1.1

Dieser Bericht wurde durch Femern A/S erstellt:



Erstellt: Andreas Beeken, Adrian Schaefer-Rolffs, Hartmut Hilmer

Geprüft: Jean Kloe, Christian Paulsen

Freigegeben: Gerhard Cordes

Femern A/S is tasked with planning, building and operating the fixed link between Denmark and Germany across the Fehmarnbelt. Femern A/S is a subsidiary of the Danish, state-owned Sund & Bælt Holding A/S, which has experience from the construction of the fixed links across the Great Belt and the Øresund.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemein.....</b>	<b>5</b>
1.1 Rechtsgrundlage.....	5
1.2 Geltungsbereich des Hafenhandbuchs .....	5
1.3 Status des Tunnel Harbour Puttgarden.....	6
1.4 Zuständigkeiten für den Tunnel Harbour Puttgarden.....	6
1.5 Allgemeine Hafenschreibung .....	7
1.6 Navigation im Hafen und in der Ansteuerung .....	8
1.6.1 Molen-Einfahrtsfeuer .....	8
1.6.2 Schifffahrtszeichen im Hafen.....	9
1.6.3 Wasserstände im Hafenbecken .....	9
<b>2. Regeln für die Benutzung des Tunnel Harbours Puttgarden .....</b>	<b>10</b>
2.1 Grundregel für das Verhalten im Hafen .....	10
2.2 An- und Abmeldung.....	10
2.3 Liegeplatzzuweisung .....	10
2.4 Ankern.....	11
2.5 Schifffahrt im Hafen .....	11
2.6 Lotsendienst .....	11
2.7 Festmachen .....	11
2.8 Be- und Entladen .....	12
2.9 Verhalten im Not- und Gefahrenfall.....	12
2.10 Schiffs- und Hafenschallentsorgung .....	12
2.11 Erlaubnispflichtige Tätigkeiten.....	12
2.12 Zugang zu Schiffen.....	13

Abbildung 1: Grenzen *Tunnel Harbour Puttgarden*, rot gestrichelte Line..... 5

Abbildung 2: Seekarte *Tunnel Harbour Puttgarden*..... 8

# 1. Allgemein

## 1.1 Rechtsgrundlage

Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau einer Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby, deutscher Vorhabenabschnitt vom 31.01.2019, Seite 1250 wird der Tunnel Harbour Puttgarden im Einklang mit den für schleswig-holsteinische Häfen geltenden Rechtsvorschriften, im Besonderen der HafVO betrieben.

## 1.2 Geltungsbereich des Hafenhandbuchs

Das Hafenhandbuch gilt für den *Tunnel Harbour Puttgarden*. Die Grenzen des *Tunnel Harbour Puttgarden* sind in Abbildung 1 ersichtlich.

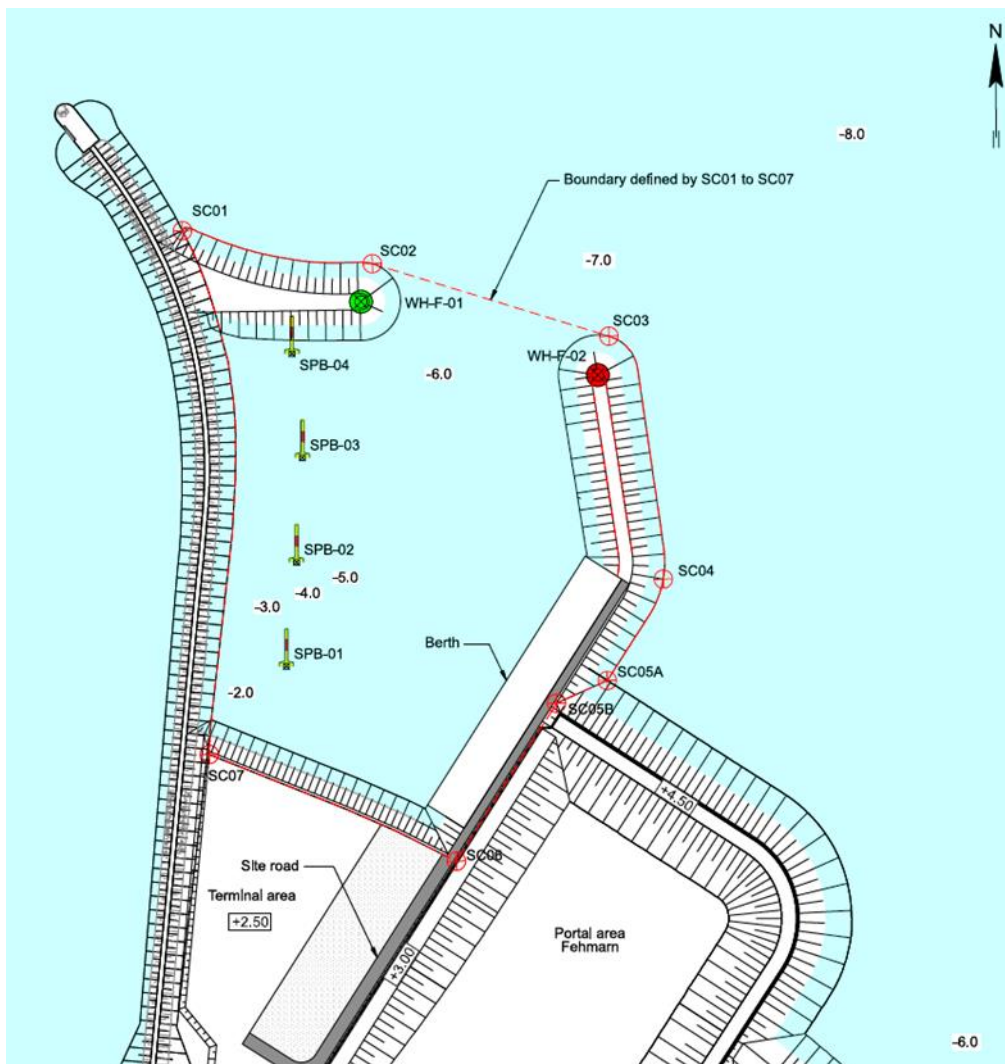


Abbildung 1: Grenzen *Tunnel Harbour Puttgarden*, rot gestrichelte Linie

### 1.3 Status des Tunnel Harbour Puttgarden

Gemäß Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby, deutscher Vorhabenabschnitt vom 31.01.2019, Seite 1250, stellt der *Tunnel Harbour Puttgarden* einen temporären Arbeitshafen sowie einen nach § 2 Abs.1 HafVO privaten Hafen dar, der allein der Versorgung der Baustellen an Land und auf See zur Errichtung der Festen Fehmarnbeltquerung dient und damit nicht für den Gemeingebrauch gewidmet wird.

### 1.4 Zuständigkeiten für den Tunnel Harbour Puttgarden

Hafenbehörde	<b>Stadt Fehmarn</b> <i>Der Bürgermeister</i> Am Markt 1, 23769 Fehmarn +49 4371 506 612 E-Mail: <a href="mailto:L.Lafrenz@stadtfehmar.de">L.Lafrenz@stadtfehmar.de</a>
Hafenmeister	<b>Jürgen Kölln</b> Schiffahrtskontor Kpt. H. Groß + Jürgen Kölln Burgstaaken 50, 23769 Fehmarn +49 (0)4371 3151 +49 171 414 70 60 E-Mail: <a href="mailto:agency@baltic-koelln.de">agency@baltic-koelln.de</a>
Hafenkapitän/ Harbour Management	<b>Blue Water Shipping</b> <i>Troels Nyerup</i> Færgevej 40, 4970 Rødbyhavn, Dänemark +45 2487 9512 24/7 E-Mail: <a href="mailto:tunnelharbour@bws.dk">tunnelharbour@bws.dk</a>
Maritime Operations Center (MarOps)	<b>MarOps Femern A/S</b> <i>Christian Paulsen</i> Havnegade 2, 4970 Rødby, Dänemark +45 2361 0670 E-Mail: <a href="mailto:marops@femern.dk">marops@femern.dk</a>
PFSO	<b>FLC</b> <i>Tommy Christensen</i> Hedegaardsvej 88, 2300 København S, Dänemark +45 24 77 07 15 E-Mail: <a href="mailto:tch@flc-jv.com">tch@flc-jv.com</a>

Betreiber	<p><b>FLC Tunnel Group South I/S</b>  <i>Hakim Naceur</i>  Hedegaardsvej 88, 2300 København S, Dänemark  +45 51 70 80 52 (24/7)  E-Mail: <a href="mailto:flc-wvc@flc-jv.com">flc-wvc@flc-jv.com</a></p> <p><i>Ralf Deibert / Pascal von der Poel</i>  Hedegaardsvej 88, 2300 København S, Dänemark  +45 51 70 80 52 (24/7)  E-Mail: <a href="mailto:flc-wvc@flc-jv.com">flc-wvc@flc-jv.com</a></p>
Eigentümer	<p><b>Femern A/S</b>  <i>Henrik Vincentsen</i>  Vester Søgade 10, 1601 København V, Dänemark  +45 2361 0670  E-Mail: <a href="mailto:marops@femern.dk">marops@femern.dk</a></p>

## 1.5 Allgemeine Hafenschreibung

Der *Tunnel Harbour Puttgarden*, befindet sich neben dem Scandlines Fährhafen in Puttgarden auf der Südostseite auf der Position 54°30,3' Nord; 011°14,2' Ost (Position bezogen auf die Hafenmitte). Die Koordinaten sind im WGS-84-System angegeben.

Die Gesamtlänge des Kais beträgt ca. 170 m und die Breite ca. 30 m. Die Kaianlage ist ISPS-konform ausgelegt. Es sind keine festen Installationen und Lagerflächen im Tunnel Harbour Puttgarden geplant.

Über den Seeweg zu transportierende Schütt- und Massengüter werden direkt mittels Fahrzeugen/LKWs umgeschlagen. Der per Schiff angelieferte Zement wird über ein Rohrsystem in Lagersilos befördert, die sich auf dem Lagerplatz außerhalb des Hafengeländes befinden.

Siehe Abbildung 1 für Einzelheiten zum *Tunnel Harbour Puttgarden*, zur Beleuchtung und zu anderen Details; die gestrichelte rote Linie umreißt den *Tunnel Harbour Puttgarden*.

## 1.6 Navigation im Hafen und in der Ansteuerung

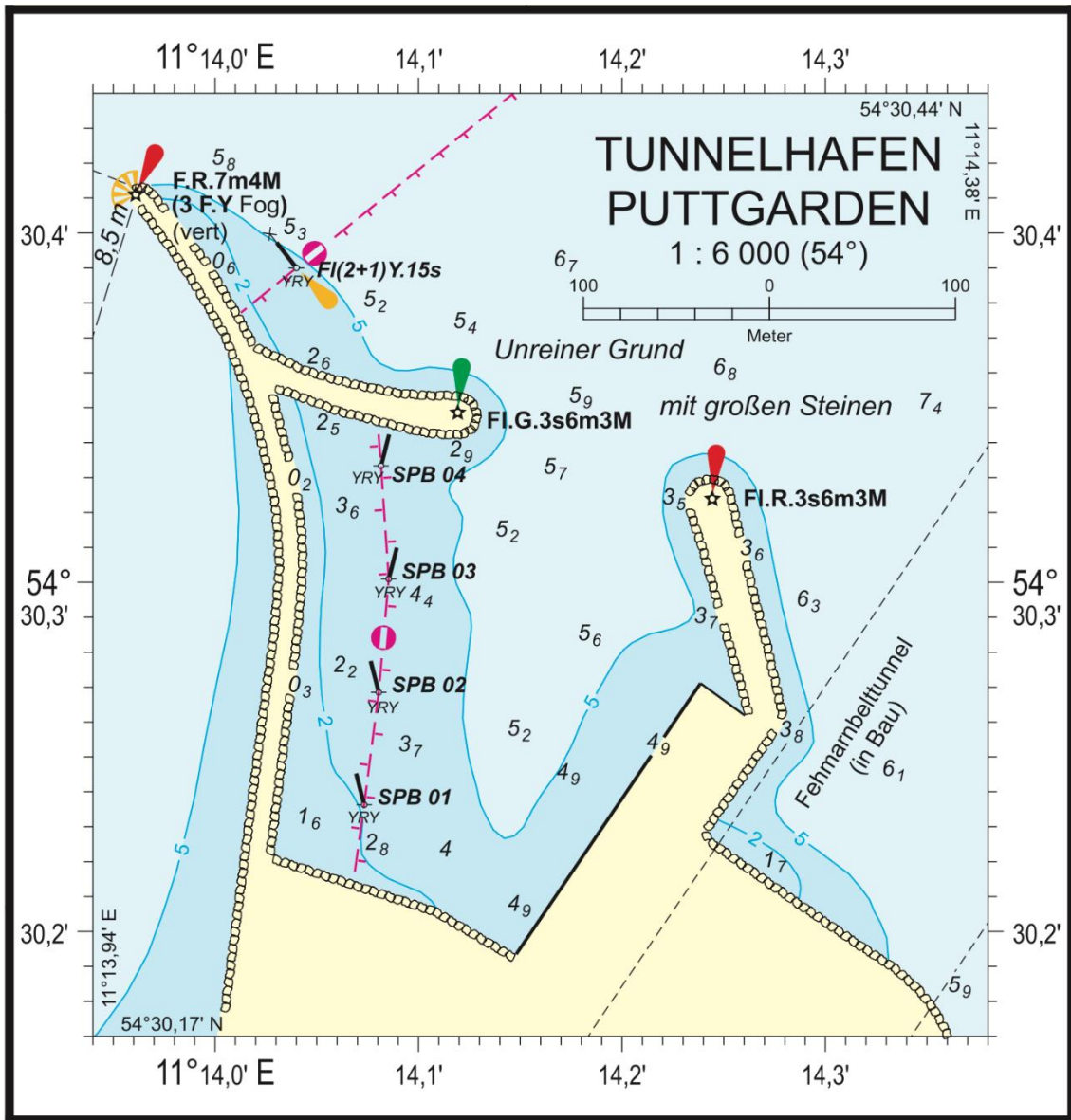


Abbildung 2: Seekarte Tunnel Harbour Puttgarden

### 1.6.1 Molen-Einfahrtsfeuer

Die Kennzeichnung der Hafeneinfahrt durch Molenfeuer erfüllt die Anforderungen der nationalen und internationalen Standards (IALA) und wurde mit der WSV als zuständige Behörde abgestimmt und genehmigt. Um Verwechslungen auszuschließen, unterscheidet sich die Kennung der Hafen-Einfahrtsfeuer zum *Tunnel Harbour Puttgarden* von der festen Kennung der Hafen- Einfahrtsfeuer zum Fährhafen. Da nur Baufahrzeuge und Material anliefernde



Schiffe in den Tunnel Harbour Puttgarden ein- und auslaufen, ist die nautische Kennzeichnung auf ein Minimum beschränkt, um Verwechslungen mit dem benachbarten Fährhafen Puttgarden zu vermeiden.

BEACON	KOORDINATEN (WGS84)		LICHT CHARCATER	TYP
WH-F-01	54°30.348 N	011°14.119 E	Fl.G.3s	Grün/Weiß (auf der Steuerbordseite)
WH-F-02	54°30.324 N	001°12.243 E	Fl.R.3s	Rot/Weiß (auf der Backbordseite)

### 1.6.2 Schifffahrtszeichen im Hafen

Entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses wurde innerhalb des Hafens ein Sperrgebiet definiert, das die Mole des westlich angrenzenden Scandlines-Fährhafens vor Auswaschungen schützt.

Gemäß den geltenden Vorschriften ist das Sperrgebiet durch gelbe Spierenbojen mit einem roten Band gekennzeichnet.

BUOYS	KOORDINATEN (WGS84)		LICHT CHARCATER	TYP
SPB-01	54°30.236 N	0011°14.073 E	Kein Licht	Sperrbereich
SPB-02	54°30.268 N	0011°14.080 E	Kein Licht	Sperrbereich
SPB-03	54°30.301 N	0011°14.085 E	Kein Licht	Sperrbereich
SPB-04	54°30.333 N	0011°14.082 E	Kein Licht	Sperrbereich

### 1.6.3 Wasserstände im Hafenbecken

Die vorgesehenen Wasserstände im Hafenbecken werden bei stürmischem Wetter schwanken. Wasserstands-Vorhersagen werden u.a. durch das VTS bekannt gegeben.

Weitere Details zum hydrologischen Betriebsfenster des Hafens können dem Kapitel 1.5 des Betriebskonzepts *Tunnel Harbour Puttgarden* entnommen werden.

## **2. Regeln für die Benutzung des Tunnel Harbours Puttgarden**

Die Ausführung und Einhaltung der Benutzungsregeln des *Tunnel Harbour Puttgarden* sowie der geltenden Rechtsvorschriften obliegt in Vertretung von Femern A/S dem Hafengebtreiber, FLC Tunnel Group South I/S, vertreten durch den beauftragten Hafenskapitän und Hafenmeister.

### **2.1 Grundregel für das Verhalten im Hafen**

Unabhängig von den hier beschriebenen Details haben sich im Bereich des *Tunnel Harbour Puttgarden* befindliche Personen stets gemäß §8 der Schleswig-Holsteinischen Hafenverordnung (HafVO) zu verhalten. Folglich:

„hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.“

Auch Landfahrzeugführer und an Land tätige Personen sind dafür verantwortlich, diese Vorgaben einzuhalten.

### **2.2 An- und Abmeldung**

Ergänzend zur Meldung über das Zentrale Meldeportal des Bundes - National Single Window (NSW) sind sowohl das Einlaufen von Schiffen in den Tunnel Harbour Puttgarden als auch das Auslaufen beim Hafenmeister anzumelden. Diese Benachrichtigung muss mindestens 24 Stunden vor der Ankunft / dem Ablegen erfolgen.

Der Meldeumfang ist dem Informationsblatt zu nationalen Meldeverpflichtungen in Umsetzung der EU-Meldeformalitäten-Richtlinie 2010/65/EU zu entnehmen.

Mögliche Ausnahmen sowie kurze Meldefristen, wie in Kapitel 2.2 des Betriebskonzepts beschrieben, sind mit der Hafenbehörde abzustimmen und zu beantragen.

### **2.3 Liegeplatzzuweisung**

Der Hafenmeister weist den Schiffen den Liegeplatz zu. Schiffe dürfen ihren Liegeplatz nicht ohne Zustimmung des Hafenmeisters wechseln. Der Hafenmeister kann verlangen, dass ein Schiff seinen Liegeplatz wechselt oder ein Schiff verlegt werden muss.

## **2.4 Ankern**

Im Hafenbecken darf nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Hafenmeisters geankert werden. Hierbei ist die Grenze des durch die Spierenbojen gekennzeichneten Sperrgebiets im Hafen zu beachten.

Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Hafenmeisters darf kein Schiff mit ausgesteckten Ankerketten am Kai liegen oder das Hafenbecken mit Festmachern blockieren.

## **2.5 Schifffahrt im Hafen**

Generell gilt die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) auch innerhalb des Hafengebiets.

Das unbefugte Befahren des im Hafen ausgewiesenen Sperrbereichs ist grundsätzlich verboten.

Die Geschwindigkeit von fünf Knoten unter Berücksichtigung der Steuerfähigkeit darf nicht überschritten werden. Die Schiffe müssen so manövrieren, dass keine Gefahr der Beschädigung von Hafenanlagen, Schiffen oder deren Vertäuungsleinen besteht.

## **2.6 Lotsendienst**

Seitens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) ist ein Lotsendienst für die Zufahrt zum Hafen nicht vorgesehen.

Nach Zustimmung durch die Hafenbehörde soll auch innerhalb des Hafens auf einen Lotsendienst verzichtet werden.

## **2.7 Festmachen**

Die Schiffe müssen an den dafür vorgesehenen Pollern nach den Regeln guter Seemannschaft festgemacht werden.

Durch den Hafenbetreiber werden qualifizierte Schiffsbefestiger für jeden Los- oder Festmachvorgang gestellt.

Etwaige Anweisungen des Hafenmeisters zum Festmachen sind zu befolgen. Ein sicherer und beleuchteter Landgang oder eine Verbindung zwischen zwei Schiffen muss so eingerichtet werden, dass ein Überstieg sicher möglich ist.

## **2.8 Be- und Entladen**

Anweisungen des Hafenmeisters zum Be- und Entladen sind zu befolgen.

Wenn das Be- und Entladen eines Schiffes nicht in dem vom Hafenmeister als normal erachteten Tempo erfolgt, so dass die Arbeiten nicht innerhalb der für die betreffende Ladungsart üblichen Zeit abgeschlossen werden können, kann der Hafenmeister nach vorheriger Ankündigung das Schiff auffordern, den Liegeplatz zu wechseln oder den Hafen vorübergehend zu verlassen.

## **2.9 Verhalten im Not- und Gefahrenfall**

Bei einem Not- und Gefahrenfall und im Falle einer Umweltverschmutzung hat jeder den Anweisungen der Hafenbehörde, der Polizei sowie des Hafenmeisters Folge zu leisten.

Der Hafenmeister leitet die Sofortmaßnahmen gemäß des Rettungs- und Notfallplans ein und alarmiert die zuständigen Institutionen für die Sicherheit der Schifffahrt, des Hafenbetriebs und zum Schutz der Umwelt sowie die örtlich zuständigen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr und zur Hilfeleistung für Verletzte.

Meldestellen sind dem Rettungs- und Notfallplan zu entnehmen.

## **2.10 Schiffs- und Hafenabfallentsorgung**

Die Schiffs- und Hafenabfallentsorgung erfolgt gemäß dem Abfallbewirtschaftungsplan, entsprechend der Hafenabfallentsorgungsverordnung (HafEntsVO). Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden.

## **2.11 Erlaubnispflichtige Tätigkeiten**

Die folgenden Aktivitäten dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des Hafenmeisters durchgeführt werden:

- Funktionsüberprüfung von Manövrier- und Antriebseinrichtungen
- Offene Feuer und Heißarbeiten
- Tauchen
- Arbeiten in engen Räumen
- Sonstige Tätigkeiten die den Schiffs- oder Hafenbetrieb einschränken oder gefährden könnten

## **2.12 Zugang zu Schiffen**

Dem Hafenmeister und den für die Schifffahrt zuständigen Behörden ist jederzeit Zugang zum Schiff zu gewähren. Der Kapitän des Schiffes hat die erforderliche Unterstützung bei der Überprüfung und Kontrolle des Schiffes zu leisten.